

beschränkung verlangen. Das gleiche gilt, wenn seit der Rechtskraft des lediglich Umzugskosten zubilligenden Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß die Aufhebung zu außergewöhnlichen Nachteilen für den Mieter führen würde. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Für die Aufhebungsklage ist das Kreisgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietgegenstand befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

^ g

(aufgehoben)

§ 9

Die Bestimmung eines Termins zur Güteverhandlung kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Aufhebungsklage befürchtet, g

10

(1) Jede Ladung einer Partei zur mündlichen Verhandlung über die Aufhebungsklage soll den Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Partei Versäumnisurteil ergehen kann, wenn sie im Termin nicht erscheint oder sich nicht ordnungsmäßig vertreten läßt.

(2) Von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund des § 3 verlangt wird, hat die Geschäftsstelle dem Rat der Gemeinde unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Vermieter hat für diese Mitteilung eine weitere Abschrift der Klage einzureichen, die dem Rat der Gemeinde zugestellt wird.

(3) Eine Aufhebung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Frist erfolgen.

**Anmerkung:**

Träger der Sozialfürsorge ist jetzt der Rat der Gemeinde. Die Fürsorgepflicht richtet sich nach der VO vom 23. Februar 1956 über die Allgemeine Sozialfürsorge (GBI. I S.233) und der 1. DB hierzu vom 24. Februar 1956 (GBI.I S. 236).